

Satzung

Aktiv DabeiSein e.V. **Selbstbestimmung und Teilhabe mit Behinderungen** (in der am 19. Oktober 2019 geänderten Fassung)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen:
"Aktiv DabeiSein e.V. Selbstbestimmung und Teilhabe mit Behinderungen"
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover; er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gegenstand und Zweck

- 2.1. Gegenstand des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfen für Behinderte sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach § 53 Abgabenordnung (AO).
- 2.2. Der Verein tritt ein für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entsprechend den Zielen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 26. Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Rehabilitation, Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Körper- und Mehrfachbehinderungen, z.B. Kindertagesstätten, Wohntrainingsgruppen, Freizeitmaßnahmen und Ähnlichem. Darüber hinaus erreicht der Verein seinen Zweck insbesondere auch durch die Beratung, Vertretung und Betreuung des in 2.1. genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten und durch allgemeine Unterrichtung und Beratung der Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und ihrer Angehörigen.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Unabhängigkeit

Der Verein ist konfessionell, rassistisch und politisch unabhängig und neutral.

5. Einnahmen und Ausgaben

- 5.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- 5.2. Beiträge und Spenden der Mitglieder.
- 5.3. Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- 5.4. Erträge aus Vereinsvermögen.
- 5.5. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5.6. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Verwaltungsausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

6. Beginn der Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person auf schriftlichen Antrag werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 6.2. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- 6.3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages verpflichtet. Auf Antrag und Vorstandsbeschluss kann die Höhe des Betrages aus besonderen Gründen im Einzelfall reduziert werden.

7. Ende der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres.
- 7.3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.
- 7.4. Bei juristischen Personen und anderen Organisationen endet die Mitgliedschaft außerdem durch Liquidation, Auflösung oder Auseinandersetzung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung in schriftlicher Form durch Beschluss des Vorstandes Gebrauch gemacht werden. Den Mitgliedern ist in diesem Fall der Beschlussantrag, versehen mit einem Formblatt über die schriftliche Stimmabgabe, nach den Regelungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Das Formblatt ist zur Gültigkeit der Stimmabgabe durch das Mitglied oder durch andere Vertretungsberechtigte des Mitgliedes eigenhändig zu unterschreiben, diese Unterschrift ist zu prüfen, die Stimmabgaben und deren Ergebnis in einer Sitzung des Vorstandes festzustellen sowie die Stimmzettel in den Akten des Vereins abzuheften.
- 9.2. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen. Daneben kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, soweit dafür Bedarf besteht oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es beantragen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse (Wohn- und/oder Dienstanschrift / E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

- 9.4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Beisitzer/innen im Vorstand
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages und über eine etwaige Auflösung des Vereins
 - g) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig.
- 9.6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, das am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme, gleichgültig, ob es sich um eine Einzelperson oder eine Organisation handelt. Die Vertretung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- 9.7. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, andernfalls müssen sie mit Zweidrittelmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 9.8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um eine Wahl, so ist von derselben Versammlung erneut abzustimmen.
- 9.10. Eine Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufhebung eines Beschlusses zu veranlassen, wenn dieser mit der Satzung nicht in Einklang zu bringen ist.
- 9.11. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 9.12. Jede Schriftformerfordernis in dieser Satzung ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie den in der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern/innen.
- 10.2. Es wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in besteht. Dieser bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor bzw. nach. Von ihm können Beschlüsse mit Wirkung für den Verein nur gefasst werden, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung dulden; sie bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch den Vorstand. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nur gültig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unterrichtet den Vorstand über die stattgefundenen Sitzungen und deren Inhalte.
- 10.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. In einer vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung können einzelne Vereinsaufgaben dem geschäftsführenden Vorstand oder jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden

- Vorstandes mit einer genauen Beschreibung des Aufgabenfeldes zur abschließenden Bearbeitung übertragen werden. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit Förderverein Aktiv DabeiSein e.V. Selbstbestimmung und Teilhabe, Aktiv DabeiSein Dienstleistungen eG, Hannoversche Werkstätten gem. GmbH Einrichtung für Menschen mit Behinderung und Mosaik gemeinnützige GmbH inklusiv Leben von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 10.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar abwechselnd:
- a) in Jahren mit ungerader Endziffer:
der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in;
 - b) in Jahren mit gerader Endziffer:
der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in.
 - c) Die Beisitzer/innen werden in Jahren mit gerader Endziffer oder bei Bedarf gewählt.
- 10.5. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand bestimmt seine Arbeitsweise selbst; er ist an Weisungen nicht gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.6. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und geschäftsführenden Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende leitet auch die Mitgliederversammlungen.
- 11. Rechnungsprüfung**
- 11.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 11.2. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Rechnungslegung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- 11.3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Jedes Jahr werden innerhalb des Wahlrhythmus abwechselnd je ein/e Kassenprüfer/in gewählt, ansonsten nach Bedarf.
- 12. Auflösung des Vereins**
- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind nicht dreiviertel der Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend, muss erneut zum Zwecke der Auflösung eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist vom vier Wochen einberufen werden. In dieser Versammlung kann dann mit Dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.
- 12.2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die zuletzt in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2019 geänderte Satzung des 1959 gegründeten Vereins wurde in der **Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2019** ein weiteres Mal **geändert**, und zwar in den **Nummern 2., 3. und 10.**

Der Vorstand